

# Hilfsmittel in den Klausuren im Arbeits-, Privat- und Handels- und Gesellschaftsrecht

Abweichend zum Merkblatt des Prüfungsbüro des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft gelten für die Klausuren im Arbeits-, Privat- und Handels- und Gesellschaftsrecht folgende Festsetzungen zu den als Hilfsmittel mitgeführten Gesetzestexten:

## 1. Gesetzestexte

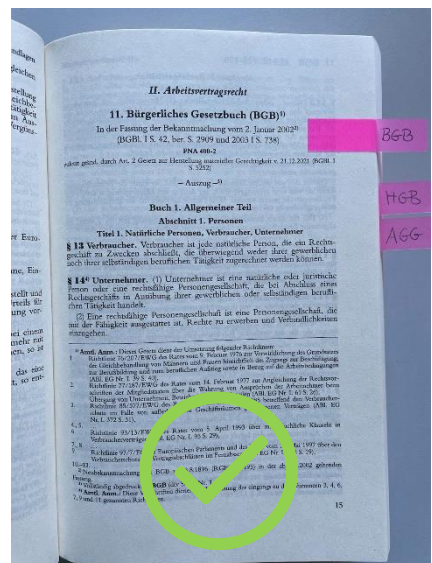
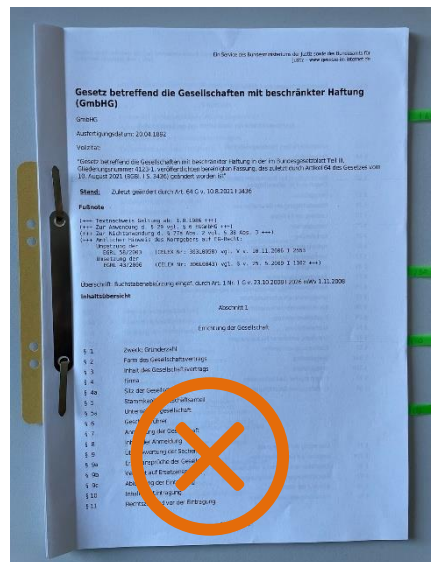
Nur gebundene Ausgaben der benötigten Gesetzestexte sind zugelassen. Einzelne Gesetze dürfen nicht auf selbst bedrucktem Papier mitgeführt werden. Die Ausgaben dürfen keine Kommentierungen oder Erläuterungen der einzelnen Paragraphen beinhalten. Es bleibt den Prüfenden vorbehalten, eine abschließende Liste zugelassener Ausgaben vorzugeben.

## 2. Registerfähnchen

Registerfähnchen, Heft- und Markierungsstreifen sowie Klebezettel dürfen eingeklebt werden. An welcher Stelle diese angebracht werden, ist freigestellt. Zu Beginn eines Gesetzes dürfen Streifen mit der Kurzbezeichnung des Gesetzes versehen werden. Weitere Zusätze, wie zum Beispiel einzelne Paragraphen oder Stichpunkte sind nicht zulässig.

## 3. Markierungen

Markierungen sind zulässig, auch mehrfarbig.



## 4. Weiteres

Der zugelassene Gesetzestext darf

- keine inhaltlichen Zusätze,
- keine Einlagen,
- keine Randbemerkungen,
- keine Verweise auf andere Paragraphen,
- keine Textänderungen

oder ähnliches enthalten.

**Das Mitführen und die Verwendung von unzulässig markierten Gesetzestexten in der Klausur führen dazu, dass die Klausur wegen Täuschungsversuchs mit „nicht bestanden“ bewertet wird. Die Teilnahme an den Lehr- und Lernformen des Moduls muss im nächsten Angebotssemester vollständig wiederholt werden, die Teilnahme an der Wiederholungsklausur ist nicht möglich.**



Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Juristische Lehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Florian Rödl

